

HEIZKOSTENABRECHNUNGSGESETZ (HeizKG)

Geltungsbereich (§ 3 Abs.1 HeizKG):

Das Heizkostenabrechnungsgesetz regelt die Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten in Gebäuden und wirtschaftlichen Einheiten mit mindestens 4 Nutzungsobjekten die

1. durch eine gemeinsamer Wärmeversorgungsanlage mit Wärme versorgt werden und
2. mit Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile ausgestattet sind oder nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen auszustatten sind.

Die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle II beschränkt sich auf den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck

Sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle II:

Über Anträge in folgenden, im HeizKG (§ 25 Abs. 1) geregelten Angelegenheiten, entscheidet die **Schlichtungsstelle II**

- Vorliegen der überwiegenden Beeinflussbarkeit des Wärmeverbrauchs als Voraussetzung der verbrauchsabhängigen Aufteilung
- Aufteilung der gesamten Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Nutzungsobjekte
- Bestimmung der verbrauchsunabhängigen Aufteilung der Energiekosten infolge Untauglichkeit der Messung
- Durchsetzung des Anspruchs auf Ausstattung mit Vorrichtungen zur Erfassung (Messung) der Verbrauchsanteile und der dazu erforderlichen Duldungspflichten
- Erhaltung, Wartung und Betrieb der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage
- Trennung der Heiz- und Warmwasserkosten
- Duldung der Messung der Verbrauchsanteile und der Feststellung der beheizbaren Nutzfläche
- Legung der Abrechnung (siehe ÖNORM M5930)
- Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnung
- Durchsetzung des Anspruchs auf Zwischenermittlung der Verbrauchsanteile
- Änderung der vor dem 01. 01. 1993 angewendeten Aufteilungsschlüssel

ANTRÄGE

Alle Anträge sind kostenlos und sind schriftlich nach der Heizkosten-Antragsverordnung, BGBl. Nr. 581/1994 an die Schlichtungsstelle II (Abteilung IV, Wohnungsservice, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck) zu richten.

Beilagen zu den Anträgen sind verfahrensabhängig und richten sich im Wesentlichen nach dem Inhalt des Antragsbegehrens (z.B. bekämpfte Wärmekostenabrechnung, bestrittener Aufteilungsschlüssel, Nachweise für die Untauglichkeit der Messvorrichtungen etc.)

Für **weitere Auskünfte** und nähere Informationen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Schlichtungsstelle II persönlich während der Parteienverkehrszeiten oder nach entsprechender vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch auch außerhalb der Parteienverkehrszeiten nach Maßgabe der dienstlichen Verfügbarkeit der jeweiligen MitarbeiterInnen gerne zur Verfügung.

Zuständig für alle anderen Angelegenheiten des HeizKG:

Bezirksgericht Innsbruck, 6020 Innsbruck, Bruneckerstrasse 3
Tel. Nr. +43 512 90609

Auskunftsmöglichkeit in derartigen Angelegenheiten **bei Gericht:**

Mietrechtlicher Amtstag : alle geraden Kalenderwochen Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr